

Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkassel

Präambel

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21

Abs. 1, 3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) vom

17. Dezember 2015 (GV.NRW.2015, S. 886) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der aktuell gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Umfang des Verdienstauffalls

1. Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkassel

haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die

Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen

Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der

regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

2. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten

und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben

außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

1. Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von **40,00 Euro** gewährt, es sei denn, dass

ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

2. Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu

zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

3. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale wird auf **75,00 Euro** pro Stunde festgesetzt.

§ 3

Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Niederkassel einzureichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.